



SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DES LEIBNIZ-GYMNASIUM E. V.

§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Leibniz-Gymnasium e. V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam, Galileistr. 2, 14480 Potsdam und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1056 beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§2

ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Leibniz Gymnasiums und seiner Schüler in allen Angelegenheiten der Bildung und Erziehung, z.B. durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung, Schülerzeitung, Beihilfen zu Schulveranstaltungen und dem „Europäischen Schulfamilienprojekt“ bzw. andere Maßnahmen zum Wohle der Schule oder einzelner Schüler.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (5) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) eine Vergütung erhalten.



§3

MITGLIEDSCHAFT, EINTRITT

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, insbesondere:

- alle im Schulleben des Leibniz-Gymnasium Beteiligten
- ehemalige Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss oder
- d) bei Eröffnung des Konkurs- bzw. Vergleichsverfahrens.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss erfolgt

- a) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet,
- b) wegen Säumnis/Verzug bei der fälligen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags oder sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft. Etwaige Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Fristsetzungen sowie zivilrechtliche Maßnahmen des Vereins lassen die Rechtswirkung der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- c) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- d) aus wichtigem Grund.



Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind.

§5

MITGLIEDSBEITRAG

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

(3) Darüber hinaus können Mittel durch Spenden, Einnahmen bei Schulveranstaltungen u.ä. erworben werden.

§6

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Protokollführer und mindestens zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein



gerichtlich. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Sie können wiedergewählt werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied als Nachfolger für den Rest der Amtsdauer bestimmen.

§8

AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§9

BESCHRÄNKUNG DER VERTRETUNGSMACHT DES VORSTANDS

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1.Quartal vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einladung ist öffentlich zu machen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- die Vorstandsmitglieder zu wählen oder abzurufen,
- den Bericht und die Abrechnung für das laufende Geschäftsjahr entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Jahresabrechnung prüfen,
- die wichtigsten Arbeitsvorhaben des kommenden Geschäftsjahres zu beschließen,



- über die Änderung der Satzung zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§11

KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch, buchmäßig und auf den satzungsgemäßen Verwendungszweck zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§12

SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen des gefassten Beschlusses der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§13

AUFLÖSUNG

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.



§14

VEREINSVERMÖGEN

Im Falle der Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Das gesamte Vereinsvermögen fällt an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat, insbesondere für Bildung und Erziehung.

§15

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.März 2010 beschlossen. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21. September 2011.